

BGer 8C_429/2024 vom 17. September 2024

Bundesgericht, 2024-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_429_2024

FR: TF 8C_429/2024 du 17 septembre 2024

IT: TF 8C_429/2024 del 17 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), die Feststellung des Sachverhalts demgegenüber nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

E. 2

Mit Entscheid vom 18. Juni 2024 hat die Vorinstanz nach Würdigung der Aktenlage und Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen dargelegt, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Verhalten das Zustandekommen eines zumutbaren Arbeitsvertrags habe scheitern lassen. Das kantonale Gericht hat erwogen, dass dieser Umstand als Ablehnung einer zumutbaren Stelle zu werten und mithin der Tatbestand von Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG erfüllt sei. Es ist von einem schweren, mit mindestens 31 Tagen zu sanktionierendem Verhalten ausgegangen. Mit 31 Einstelltagen habe der Beschwerdegegner die für schweres Verschulden kürzest mögliche Dauer verfügt und damit durchaus mildernde Umstände berücksichtigt, so die Vorinstanz weiter. In der Folge hat sie den Einspracheentscheid vom 8. April 2024 bestätigt.

E. 3

Die Rügen der Beschwerdeführerin erschöpfen sich mit der Wiedergabe ihrer eigenen Sichtweise in einer letztinstanzlich unzulässigen appellatorischen Kritik (vgl. E. 1 hiervor) an der vorinstanzlichen Wertung der Parteivorbringen. So kritisiert sie namentlich, dass die Vorinstanz die negative Haltung der Stellenanbieterin ihr gegenüber nicht genügend berücksichtigt habe. Mit diesem Anliegen hat sich das kantonale Gericht umfassend auseinandergesetzt. Es hat nachvollziehbar dargelegt, dass trotz des anfänglichen Interesses seitens der Stellenanbieterin letztlich das Verhalten der Beschwerdeführerin bei der erstmaligen Kontaktaufnahme die Nichtweiterverfolgung des Bewerbungsprozesses bewirkt habe. Inwiefern das kantonale Gericht dabei hinsichtlich der Erhebung des Sachverhalts mit offensichtlich unrichtigen Feststellungen in Willkür verfallen sein (dazu

Näheres: BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 f.; 140 III 115 E. 2; je mit Hinweisen) oder, auch mit Blick auf die rechtliche Würdigung, einen anderen Beschwerdegrund (Art. 95 ff. BGG) gesetzt haben soll, vermag die Beschwerdeführerin nicht aufzuzeigen.

E. 4

Da dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, führt dies zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.